

RS Vwgh 2001/10/4 95/08/0131

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3;

ZustG §7;

Rechtssatz

Ist eine Hinterlegung wegen Ortsabwesenheit im Sinne des§ 17 Abs 3 ZustG unzulässig, so tritt die in der genannten Gesetzesstelle vorgesehene Heilung auch dann nicht ein, wenn der Adressat noch innerhalb der Abholfrist zurückkehrt. Vielmehr heilt die gesetzwidrig vorgenommene Zustellung nach § 7 ZustG erst mit dem Tag, an dem das Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995080131.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at